

AMTSBLATT

DER POMMERSCHEN EVANGELISCHEN KIRCHE

Nr. 10/11

Greifswald, den 30. November 1998

1998

Inhalt

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen 119

Nr. 1) Urkunde über die Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der Kapellengemeinde Jarmshagen unter der Pfarrstelle Neuenkirchen des Kirchenkreises Greifswald. 119

Nr. 2) Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Pinnow und Murchin zu einer Kirchengemeinde Pinnow-Murchin des Kirchenkreises Greifswald. 119

Nr. 3) Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinde Friedrichsthal mit der Kirchengemeinde Gartz/Oder zu einer Kirchengemeinde Gartz/Oder des Kirchenkreises Pasewalk. 119

Nr. 4) Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Löcknitz, Bergholz und Plöwen zu einer Kirchengemeinde Löcknitz des Kirchenkreises Pasewalk. 119

Nr. 5) Urkunde über die Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der Kirchengemeinde Bismark unter der Pfarrstelle Löcknitz des Kirchenkreises Pasewalk. 120

Nr. 6) Urkunde über die Stilllegung der Pfarrstelle Blankensee und über die Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der Kirchengemeinde Blankensee unter der Pfarrstelle Boock des Kirchenkreises Pasewalk. 120

Nr. 7) Urkunde über die Stilllegung der Pfarrstelle Hohenreinkendorf, über die Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der Kirchengemeinde Hohenreinkendorf unter der Pfarrstelle Hohenselchow und über die 120

Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der Kirchengemeinde Tantow unter der Pfarrstelle Rosow des Kirchenkreises Pasewalk.

Nr. 8) Urkunde - über die Stilllegung der Pfarrstellen Nadrensee und Sonnenberg, - über die Vereinigung der Kirchengemeinden Hohenholz und Krackow zur Kirchengemeinde Krackow-Hohenholz - über die Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der Kirchengemeinden Sonnenberg (mit der Teilgemeinde Glasow), Grambow, Lebehn, Schwennenz, Ladenthin und Krackow-Hohenholz unter der Pfarrstelle Retzin, - über die Vereinigung der Kirchengemeinden Nadrensee, Pomellen, Rosow und Radekow zur Kirchengemeinde Rosow-Nadrensee des Kirchenkreises Pasewalk. 120

Nr. 9) Urkunde über die Stilllegung der Pfarrstelle Sommersdorf und über die Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der neugebildeten Kirchengemeinde Sommersdorf unter der Pfarrstelle Penkun des Kirchenkreises Pasewalk. 121

Nr. 10) Urkunde über die Stilllegung der Pfarrstelle Wollin und über die Vereinigung der Kirchengemeinden Sommersdorf, Grünz und Wollin zu einer Kirchengemeinde Sommersdorf des Kirchenkreises Pasewalk. 121

Nr. 11) Urkunde über die Stilllegung der Pfarrstelle Saal und über die Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der Kirchengemeinde Saal unter der Pfarrstelle Lüdershagen des Kirchenkreises Stralsund. 122

Nr. 12) Urkunde über die Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der Kirchengemeinde Schlemmin unter der Pfarrstelle Ahrenshagen des Kirchenkreises Stralsund. 122

Nr. 13) Orientierung für die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst	122	D. Freie Stellen	126
Nr. 14) Satzungen der Gemeindeverbände St. Nikolai und St. Marien Stralsund	123	E. Weitere Hinweise	131
Nr. 15) Satzung für das „Haus Kranich“ in Zinnowitz.	125	Nr. 16) Friedrich Wilhelm Krummacher-Haus	131
B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen	126	Nr. 17) Materialangebot zur Jahreslosung 1999	131
C. Personalnachrichten	126	F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	131
		Nr. 18) Durchführung Glaubensseminar vom 19. – 25. 4. 1999 in Heringsdorf	131
		Nr. 19) Aufruf an alle Pfarrerinnen und Pfarrer in Pommern, die amtierenden wie die im Warte- oder Ruhestand	131

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Urkunde über die Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der Kapellengemeinde Jarmshagen unter der Pfarrstelle Neuenkirchen des Kirchenkreises Greifswald.

Auf Grund des Artikels 30 der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten bestimmt:

§ 1

Unter Aufhebung der bisherigen pfarramtlichen Verbindung wird die Kapellengemeinde Jarmshagen mit Groß Petershagen mit den Kirchengemeinden Neuenkirchen und Gristow-Riems unter der Pfarrstelle Neuenkirchen dauernd pfarramtlich verbunden.

§ 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1.12.1998 in Kraft.

Greifswald, den 5.11.1998

Pommersche Ev. Kirche
Das Konsistorium
(L.S.)
Harder
Konsistorialpräsident

Nr. 2) Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Pinnow und Murchin zu einer Kirchengemeinde Pinnow-Murchin des Kirchenkreises Greifswald.

Auf Grund des Artikels 7 (2) der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten bestimmt:

§ 1

Die Kirchengemeinden Pinnow mit Libnow und Lentschow und Murchin werden zu einer Kirchengemeinde Pinnow-Murchin vereinigt.

§ 2

Mit der Vereinigung zur Kirchengemeinde Pinnow-Murchin ist für die vereinigten Kirchengemeinden ein Gemeindegemeinderat zu bilden.

§ 3

Die neugebildete Kirchengemeinde Pinnow-Murchin ist Rechtsnachfolgerin der vereinigten Kirchengemeinden.

§ 4

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 5

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1.12.1998 in Kraft.

Greifswald, den 5.11.1998

Pommersche Ev. Kirche
Das Konsistorium
(L.S.)
Harder
Konsistorialpräsident

Nr. 3) Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinde Friedrichsthal mit der Kirchengemeinde Gartz/Oder zu einer Kirchengemeinde Gartz/Oder des Kirchenkreises Pasewalk.

Auf Grund des Artikels 7 (2) der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten bestimmt:

§ 1

Die Kirchengemeinde Friedrichsthal und die Kirchengemeinde Gartz/Oder werden zu einer Kirchengemeinde Gartz/Oder vereinigt.

§ 2

Mit der Vereinigung zur Kirchengemeinde Gartz/Oder ist für die vereinigten Kirchengemeinden ein Gemeindegemeinderat zu bilden.

§ 3

Die neugebildete Kirchengemeinde Gartz/Oder ist Rechtsnachfolgerin der vereinigten Kirchengemeinden.

§ 4

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 5

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1.12.1998 in Kraft.

Greifswald, den 5.11.1998

Pommersche Ev. Kirche
Das Konsistorium
(L.S.)
Harder
Konsistorialpräsident

Nr. 4) Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Löcknitz, Bergholz und Plöwen zu einer Kirchengemeinde Löcknitz des Kirchenkreises Pasewalk.

Auf Grund des Artikels 7 (2) der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten bestimmt:

§ 1

Die Kirchengemeinden Löcknitz mit Löcknitz-Camp und Löcknitz-Waldesruh, Bergholz und Plöwen mit Wilhelmshof werden zu einer Kirchengemeinde Löcknitz vereinigt.

§ 2

Mit der Vereinigung zur Kirchengemeinde Löcknitz ist für die vereinigten Kirchengemeinden ein Gemeindegemeinderat zu bilden.

§ 3

Die neugebildete Kirchengemeinde Löcknitz ist Rechtsnachfolgerin der vereinigten Kirchengemeinden.

§ 4

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 5

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1.12.1998 in Kraft.

Greifswald, den 5.11.1998

Pommersche Ev. Kirche
Das Konsistorium
(L.S.)
Harder
Konsistorialpräsident

Nr. 5) Urkunde über die Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der Kirchengemeinde Bismark unter der Pfarrstelle Löcknitz des Kirchenkreises Pasewalk.

Auf Grund des Artikels 30 der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten bestimmt:

§ 1

Unter Aufhebung der bisherigen pfarramtlichen Verbindung wird die Kirchengemeinde Bismark mit Hohenfelde und Linken-Mariental mit der neugebildeten Kirchengemeinde Löcknitz mit Löcknitz-Camp, Löcknitz-Waldesruh, Bergholz und Plöwen unter der Pfarrstelle Löcknitz dauernd pfarramtlich verbunden.

§ 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1.12.1998 in Kraft.

Greifswald, den 5.11.1998

Pommersche Ev. Kirche
Das Konsistorium
(L.S.)
Harder
Konsistorialpräsident

Nr. 6) Urkunde über die Stilllegung der Pfarrstelle Blankensee und über die Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der Kirchengemeinde Blankensee unter der Pfarrstelle Boock des Kirchenkreises Pasewalk.

Nach Anhörung der Beteiligten wird bestimmt:

§ 1

Gemäß Artikel 30 der Kirchenordnung wird die Pfarrstelle Blankensee stillgelegt.

§ 2

Die dauernde pfarramtliche Verbindung der Kirchengemeinden Blankensee mit Pampow und Glashütte unter der Pfarrstelle Blankensee wird aufgehoben.

§ 3

Die Kirchengemeinde Blankensee mit Pampow und Glashütte wird mit den Kirchengemeinden Boock mit Borken, Gorkow, Mewegen und Rothenklempenow unter der Pfarrstelle Boock dauernd pfarramtlich verbunden.

§ 4

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1.12.1998 in Kraft.

Greifswald, den 5.11.1998

Pommersche Ev. Kirche
Das Konsistorium
(L.S.)

Harder
Konsistorialpräsident

Nr. 7) Urkunde über die Stilllegung der Pfarrstelle Hohenreinkendorf, über die Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der Kirchengemeinde Hohenreinkendorf unter der Pfarrstelle Hohenselchow und über die Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der Kirchengemeinde Tantow unter der Pfarrstelle Rosow des Kirchenkreises Pasewalk.

Nach Anhörung der Beteiligten wird bestimmt:

§ 1

Gemäß Artikel 7 (2) der Kirchenordnung wird folgende Veränderung vorgenommen: Der ehemalige Vorwerk Beatenhof wird aus der Kirchengemeinde Schönfeld ausgegliedert und der Kirchengemeinde Hohenreinkendorf zugeordnet.

§ 2

Gemäß Artikel 30 der Kirchenordnung wird die Pfarrstelle Hohenreinkendorf stillgelegt.

§ 3

Die dauernde pfarramtliche Verbindung der Kirchengemeinden Hohenreinkendorf im Beatenhof und Tantow mit Neu-Tantow unter der Pfarrstelle Hohenreinkendorf wird aufgehoben.

§ 4

Die Kirchengemeinde Hohenreinkendorf mit Beatenhof wird mit den Kirchengemeinden Hohenselchow mit Heinrichshof und Groß Pinnow mit Forstenwalde unter der Pfarrstelle Hohenselchow dauernd pfarramtlich verbunden.

§ 5

Die Kirchengemeinde Tantow mit Neu-Tantow wird den Kirchengemeinden Rosow mit Bahnhof Rosow und Neu-Rosow, Radekow mit Tantow-Radekow, Schönfeld mit Neu-Schönfeld und Damitzkow und Keesow unter der Pfarrstelle Rosow dauernd pfarramtlich verbunden.

§ 6

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1.12.1998 in Kraft.

Greifswald, den 5.11.1998

Pommersche Ev. Kirche
Das Konsistorium
(L.S.)
Harder
Konsistorialpräsident

**Nr. 8) Urkunde - über die Stilllegung der Pfarrstellen Nadrensee und Sonnenberg,
- über die Vereinigung der Kirchengemeinden Hohenholz und Krackow zur Kirchengemeinde Krackow-Hohenholz
- über die Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der Kirchengemeinden Sonnenberg (mit der Teilgemeinde Glasow), Grambow, Lebehn, Schwennenz, Ladenthin und Krackow-Hohenholz unter der Pfarrstelle Retzin,
- über die Vereinigung der Kirchengemeinden Nadrensee,**

Pomellen, Rosow und Radekow zur Kirchengemeinde Rosow-Nadrensee des Kirchenkreises Pasewalk.

Nach Anhörung der Beteiligten wird bestimmt:

§ 1

(1) Gemäß Artikel 30 der Kirchenordnung werden die Pfarrstellen Nadrensee und Sonnenberg stillgelegt.

(2) Die dauernde pfarramtliche Verbindung der Kirchengemeinden Nadrensee mit Neuenfeld, Hohenholz, Krackow, Ladenthin und Hohenhof und Pomellen unter der Pfarrstelle Nadrensee wird aufgehoben.

(3) Die dauernde pfarramtliche Verbindung der Kirchengemeinden Sonnenberg (mit der Teilgemeinde Glasow mit Streithof), Grambow mit Neu-Grambow, Lebehn mit Kyritz und Schwennenz, unter der Pfarrstelle Sonnenberg wird aufgehoben.

§ 2

(1) Gemäß Artikel 7 (2) der Kirchenordnung werden die Kirchengemeinden Hohenholz und Krackow zu einer Kirchengemeinde Krackow-Hohenholz vereinigt.

(2) Mit der Vereinigung zur Kirchengemeinde Krackow-Hohenholz ist für die vereinigte Kirchengemeinde ein Gemeindegemeinderat zu bilden.

(3) Die neugebildete Kirchengemeinde Krackow-Hohenholz ist Rechtsnachfolgerin der vereinigten Kirchengemeinden.

(4) Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 3

(1) Gemäß Artikel 30 der Kirchenordnung werden die Kirchengemeinden Sonnenberg (mit der Teilgemeinde Glasow mit Streithof), Grambow mit Neu-Grambow, Lebehn mit Kyritz und Schwennenz sowie Ladenthin mit Hohenhof und Krackow-Hohenholz mit den Kirchengemeinden Retzin und Ramin unter der Pfarrstelle Retzin dauernd pfarramtlich verbunden.

§ 4

(1) Gemäß Artikel 7 (2) der Kirchenordnung werden die Kirchengemeinden Nadrensee mit Neuenfeld, Pomellen, Rosow mit Bahnhof Rosow und Neu-Rosow und Radekow mit Tantow-Radekow zu einer Kirchengemeinde Rosow-Nadrensee vereinigt.

(2) Mit der Vereinigung zur Kirchengemeinde Rosow-Nadrensee ist für die vereinigte Kirchengemeinde ein Gemeindegemeinderat zu bilden.

(3) Die neugebildete Kirchengemeinde Rosow-Nadrensee ist Rechtsnachfolgerin der vereinigten Kirchengemeinden.

(4) Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 5

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1.12.1998 in Kraft.

Greifswald, den 5.11.1998

Pommersche Ev. Kirche

Das Konsistorium
(L.S.)
Harder
Konsistorialpräsident

Nr. 9) Urkunde über die Stilllegung der Pfarrstelle Sommersdorf und über die Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der neugebildeten Kirchengemeinde Sommersdorf unter der Pfarrstelle Penkun des Kirchenkreises Pasewalk.

§ 1

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 30 der Kirchenordnung die Stilllegung der Pfarrstelle Sommersdorf bestimmt.

§ 2

Die dauernde pfarramtliche Verbindung der neugebildeten Kirchengemeinde Sommersdorf unter der Pfarrstelle Sommersdorf wird aufgehoben.

§ 3

Die neugebildete Kirchengemeinde Sommersdorf mit Neuhof, Grünz, Radewitz, Wollin, Friedefeld, Bullerbruch und Schuckmannshöhe wird mit der Kirchengemeinde Penkun mit Battinthal und Büssow und der Kirchengemeinde Storkow unter der Pfarrstelle Penkun dauernd pfarramtlich verbunden.

§ 4

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

Greifswald, den 5.11.1998

Pommersche Ev. Kirche
Das Konsistorium
(L.S.)
Harder
Konsistorialpräsident

Nr. 10) Urkunde über die Stilllegung der Pfarrstelle Wollin und über die Vereinigung der Kirchengemeinden Sommersdorf, Grünz und Wollin zu einer Kirchengemeinde Sommersdorf des Kirchenkreises Pasewalk.

Nach Anhörung der Beteiligten wird bestimmt.

§ 1

Gemäß Artikel 30 der Kirchenordnung wird die Pfarrstelle Wollin stillgelegt.

§ 2

Die dauernde pfarramtliche Verbindung der Kirchengemeinde Wollin mit Friedefeld, Bullerbruch und Schuckmannshöhe unter der Pfarrstelle Wollin wird aufgehoben.

§ 3

Auf Grund des Artikels 7 (2) der Kirchenordnung werden die Kirchengemeinden Sommersdorf mit Neuhof, Grünz mit Radewitz und Wollin mit Friedefeld, Bullerbruch und Schuckmannshöhe zu einer Kirchengemeinde Sommersdorf vereinigt.

§ 4

Mit der Vereinigung zur Kirchengemeinde Sommersdorf ist für die vereinigten Kirchengemeinden ein Gemeindegemeinderat zu bilden.

§ 5

Die neugebildete Kirchengemeinde Sommersdorf ist Rechtsnachfolgerin der vereinigten Kirchengemeinden.

§ 6

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 7

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1.12.1998 in Kraft.

Greifswald, den 5.11.1998

Pommersche Ev. Kirche
Das Konsistorium
(L.S.)
Harder
Konsistorialpräsident

Nr. 11) Urkunde über die Stilllegung der Pfarrstelle Saal und über die Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der Kirchengemeinde Saal unter der Pfarrstelle Lüdershagen des Kirchenkreises Stralsund.

Nach Anhörung der Beteiligten wird bestimmt:

§ 1

Gemäß Artikel 30 der Kirchenordnung wird die Pfarrstelle Saal stillgelegt.

§ 2

Unter Aufhebung der bisherigen pfarramtlichen Verbindung wird die Kirchengemeinde Saal mit Kückenshagen, Langendamm, Hessenburg, Neuendorf, Neuendorf-Heide, Hermannshagen und Michaelsdorf mit der Kirchengemeinde Lüdershagen unter der Pfarrstelle Lüdershagen dauernd pfarramtlich verbunden.

§ 3

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1.12.1998 in Kraft.

Greifswald, den 5.11.1998

Pommersche Ev. Kirche
Das Konsistorium
(L.S.)
Harder
Konsistorialpräsident

Nr. 12) Urkunde über die Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der Kirchengemeinde Schlemmin unter der Pfarrstelle Ahrenshagen des Kirchenkreises Stralsund.

Auf Grund des Artikels 30 der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten bestimmt:

§ 1

Unter Aufhebung der bisherigen pfarramtlichen Verbindung wird die Kirchengemeinde Schlemmin mit Neuenrost und Eickhof mit

den Kirchengemeinden Ahrenshagen, Pantlitz und Tribohm unter der Pfarrstelle Ahrenshagen dauernd pfarramtlich verbunden.

§ 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. 12. 1998 in Kraft.

Greifswald, den 5.11.1998

Pommersche Ev. Kirche
Das Konsistorium
(L.S.)
Harder
Konsistorialpräsident

Nr. 13) Orientierung für die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst (Vikariat)

1. Der kirchliche Vorbereitungsdienst (Vikariat) beginnt in der Regel am 1. Mai des laufenden Jahres. Sollte sich dieser Termin ändern, wird die Terminänderung spätestens 6 Monate vorher bekanntgegeben.

2. Wer die Erste Theologische Prüfung bestanden hat, kann beim Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche schriftlich die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst beantragen.

3. Über den Antrag auf Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst entscheidet das Konsistorium (§ 7 des Pfarrausbildungsgesetzes der EKV).

4. Für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst zum nächstmöglichen Termin werden nur Kandidaten und Kandidatinnen berücksichtigt, die sich bis zum 1. November beworben bzw. rückgemeldet haben. Rückmeldungen in Form eines formlosen Antrages, soweit bereits ein Antrag auf Übernahme in den Vorbereitungsdienst gestellt wurde, haben jeweils bis zum 1. November zu erfolgen. Eine Antwort über die Übernahme in den Vorbereitungsdienst wird den Bewerberinnen und Bewerbern in der Regel bis zum 15. Dezember zugeleitet. Die Bewerberin oder der Bewerber hat dem Konsistorium bis zum 31. Januar mitzuteilen, ob sie oder er den Vorbereitungsdienst antritt.

5. Zur besseren Abstimmung der Abläufe zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst sollte die Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung zum 15. März der Regelfall sein. Wer jedoch die Meldung zum 15. September vornimmt (§ 2 Abs. 1 der Ordnungen für Theologische Prüfungen) oder die Erste Theologische Prüfung zu einem Termin nach dem 31. Oktober abschließt, kann sich erst zum 1. November des darauffolgenden Jahres um Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst bewerben.

6. Wenn die Zahl der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber für die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst die Zahl der Ausbildungsplätze für das Vikariat übersteigt, können sich die Bewerberinnen und Bewerber, deren Antrag nicht berücksichtigt werden konnte, in eine Warteliste eintragen lassen. Die in der Warteliste eingetragenen Bewerberinnen und Bewerber werden bei jeder Entscheidung über Aufnahmen in den Vorbereitungsdienst mit aufgerufen.

7. Bewerberinnen und Bewerber, die sich bis zum 1. November

zweimal nicht rückgemeldet haben, werden automatisch von der Warteliste gestrichen. Sie können sich jedoch erneut um Aufnahme in den Vorbereitungsdienst bewerben.

8. Bei der Entscheidung über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst orientiert sich das Konsistorium neben anderen Gesichtspunkten an der folgenden Punkteliste.

Examensnote

Sehr gut	12 Punkte
Gut	8 Punkte
Befriedigend	4 Punkte
Ausreichend	1 Punkt

Lebensalter

23 Jahre	0 Punkte
24 Jahre	1 Punkt
25 Jahre	2 Punkte
26 Jahre	3 Punkte
27 Jahre	4 Punkte
28 Jahre	6 Punkte
29 Jahre	9 Punkte
30 Jahre	12 Punkte
31 Jahre	15 Punkte

Wartezeit

Bewerberinnen und Bewerber, deren Antrag an dem von ihnen gewählten Einstellungstermin nicht berücksichtigt werden konnte, erhalten ab dem von ihnen gewählten Termin für jedes Halbjahr Wartezeit 5 Punkte.

Zusätzliche Ausbildungen

– Abgeschlossene Berufsausbildung	4 Punkte
– Abgeschlossenes Studium in einem anderen Studiengang	4 Punkte
– Abgeschlossenes Grundstudium in einem anderen Studiengang, sofern kein Gesamtabschluss in diesem Studiengang vorliegt.	2 Punkte
– Abgeschlossene Promotion	2 Punkte

Soziale Situation

– Ledig oder verheiratet, wenn Ehepartner oder Ehepartnerin berufstätig, ohne Kind	0 Punkte
– Verheiratet (1–2 Kinder), wenn Ehepartner oder Ehepartnerin berufstätig	2 Punkte
Alleinerziehende bis zu 2 Kindern	3 Punkte
Alleinerziehende über 2 Kindern	5 Punkte
Unterhaltspflichtige je Kind	1 Punkt
– Verheiratet (ohne Kinder), wenn Ehepartner oder Ehepartnerin nicht berufstätig	3 Punkte
– Verheiratet (bis zu 2 Kindern), wenn Ehepartner oder Ehepartnerin nicht berufstätig	5 Punkte
– Verheiratet (über 2 Kinder), wenn Ehepartner oder Ehepartnerin berufstätig	3 Punkte
– Verheiratet (über 2 Kinder), wenn Ehepartner oder Ehepartnerin nicht berufstätig	7 Punkte

Sonstiges

– Soziales Jahr/Diakonisches Jahr oder vergleichbare institutionalisierte	
– Dienstleistungen	2 Punkte
– Wehrdienst/Zivildienst	2 Punkte

– Kindererziehungszeiten pro Jahr	3 Punkte
– Pflege von Angehörigen pro Jahr	3 Punkte

9. Sollte eine Bewerberin oder ein Bewerber bei Aufruf zum Vorbereitungsdienst diesen aus gewichtigen Gründen nicht antreten können, entscheidet das Konsistorium, ob die Bewerberin oder der Bewerber weiterhin auf der Warteliste geführt wird. Als gewichtige Gründe gelten Schwangerschaft, Krankheit, Pflege eines schwer erkrankten nahen Verwandten, eine nach erster Ablehnung aufgenommene Ausbildung, die länger dauert als vorgesehen, ein Arbeitsverhältnis, das bis zum Zeitpunkt des vorgesehenen Beginns des kirchlichen Vorbereitungsdienstes nicht beendet werden kann.

Beschlossen im Kollegium des Konsistoriums am 10.11.1998

Für das Konsistorium
Dr. Nixdorf
Oberkonsistorialrat

Nr. 14) Satzungen der Gemeindeverbände St. Nikolai und St. Marien Stralsund

Pommersche Ev. Kirche
Das Konsistorium
II/1 141-2.1. - 5/98

Nach Anhörung der Beteiligten hat die Kirchenleitung am 21.8.1998 die Bildung der Gemeindeverbände St. Nikolai Stralsund und St. Marien Stralsund mit Wirkung vom 1.1.1999 beschlossen.

Nachstehend veröffentlichen wir die Satzungen der Gemeindeverbände St. Nikolai vom 15.1.1998 und St. Marien vom 5.2.1998

Harder
Konsistorialpräsident

Satzung des Kirchengemeindeverbandes St. Marien Stralsund

§ 1

Mitglieder und Zweck

Die Kirchengemeinden **St. Marien, Luther- Kirchengemeinde und Auferstehungsgemeinde** bilden in Anwendung von Artikel 78 der Kirchenordnung den Gemeindeverband St. Marien, um eine gemeinsame Wirtschaftsführung und einen Ausgleich der vorhandenen Lasten herbeizuführen.

§ 2

Einnahmen und Ausgaben

(1) Der Kirchengemeindeverband erhält alle in den beteiligten Kirchengemeinden einkommenden Einnahmen und bestreitet alle in den beteiligten Kirchengemeinden anfallenden Ausgaben.

(2) Die Einnahmen und Ausgaben werden jährlich in einem Haushaltsplan erfaßt und es erfolgt eine jährliche Rechnungslegung. Bei der Mittelverwendung sind außer den wirtschaftlichen Erfordernissen Zweckbestimmung und Spenderwille zu berücksichtigen. Der Haushaltsplan bedarf der Zustimmung der beteiligten Gemeindegemeinderäte. Die Rechnung bedarf der Entlastung der Gemeindegemeinderäte.

§ 3**Verbandsausschuß**

(1) Die beteiligten Gemeindekirchenräte bilden einen Verbandsausschuß. In diesen entsenden die beteiligten Gemeindekirchenräte jeweils ihre Vorsitzende sowie vier weitere Mitglieder des Gemeindekirchenrates.

(2) Der Verbandsausschuß wählt für die Dauer von zwei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Durch einen Wechsel im Vorsitz sollen die beteiligten Gemeindekirchenräte nacheinander berücksichtigt werden.

(3) Die Amtsdauer des Verbandsausschusses entspricht der Amtsdauer in den beteiligten Gemeindekirchenräten.

(4) Im übrigen gelten für den Geschäftsgang des Verbandsausschusses die Bestimmungen der Kirchenordnung für die Geschäftsführung im Gemeindekirchenrat.

§ 4**Aufgaben des Verbandsausschusses**

(1) Der Verbandsausschuß handelt in allen Angelegenheiten der Wirtschaftsführung der beteiligten Gemeindekirchenräte als deren Bevollmächtigter. Er hält dazu Verbindung zu den Gemeindekirchenräten. An deren Weisung ist er gebunden. Soweit erforderlich, erteilen die beteiligten Gemeindekirchenräte die erforderlichen Vollmachten.

(2) Kommt es zu Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Kirchengemeindeverbandes oder Verbandsausschusses, wird der Kreiskirchenrat um Vermittlung gebeten. Lassen sich die Meinungsverschiedenheiten auf diese Weise nicht ausräumen, kann das Konsistorium um Vermittlung gebeten werden. Dessen Entscheidung ist endgültig.

§ 5**Inkrafttreten und Dauer**

(1) Diese Satzung tritt am 1.1.1998 in Kraft.

(2) Nach Ablauf von drei Jahren prüfen die beteiligten Gemeindekirchenräte, ob der Verband fortgeführt werden soll und ob Änderungen in der Satzung erforderlich sind.

(3) Artikel 78 Absatz 2 der Kirchenordnung ist bei Inkrafttreten und bei Änderungen zu beachten.

Stralsund, den 5.2.1998

(L.S.)

gez. Unterschriften

Satzung des Gemeindekirchenverbandes**§ 1****Mitglieder und Zweck**

Die Kirchengemeinden **St. Nikolai, Bonhoeffer und Knieper-West** bilden in Anwendung von Artikel 78 der Kirchenordnung den Gemeindeverband St. Nikolai, um eine gemeinsame Wirtschaftsführung und einen Ausgleich der vorhandenen Listen herbeizuführen.

§ 2**Einnahmen und Ausgaben**

(1) Der Kirchengemeindeverband erhält alle in den beteiligten Kirchengemeinden ankommenden Einnahmen und bestreitet alle in den beteiligten Kirchengemeinden anfallenden Ausgaben.

(2) Die Einnahmen und Ausgaben werden jährlich in einem Haushaltsplan erfaßt und es erfolgt eine jährliche Rechnungslegung. Bei der Mittelverwendung sind außer den wirtschaftlichen Erfordernissen Zweckbestimmung und Spenderwille zu berücksichtigen. Der Haushaltsplan bedarf der Zustimmung der beteiligten Gemeindekirchenräte. Die Rechnung bedarf der Entlastung durch die beteiligten Gemeindekirchenräte.

§ 3**Verbandsausschuß**

(1) Die beteiligten Gemeindekirchenräte bilden einen Verbandsausschuß. In diesen entsenden die beteiligten Gemeindekirchenräte jeweils ihren Vorsitzenden sowie zwei weitere Mitglieder des Gemeindekirchenrates.

(2) Der Verbandsausschuß wählt für die Dauer von zwei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Durch einen Wechsel im Vorsitz sollen die beteiligten Gemeindekirchenräte nacheinander berücksichtigt werden.

(3) Die Amtsdauer des Verbandsausschusses entspricht der Amtsdauer in den beteiligten Gemeindekirchenräten.

(4) Im übrigen gelten für den Geschäftsgang des Verbandsausschusses die Bestimmungen der Kirchenordnung für die Geschäftsführung im Gemeindekirchenrat.

§ 4**Aufgaben des Verbandsausschusses**

(1) Der Verbandsausschuß handelt in allen Angelegenheiten der Wirtschaftsführung der beteiligten Gemeindekirchenräte als deren Bevollmächtigter. Er hält dazu Verbindung zu den Gemeindekirchenräten. An deren Weisung ist er gebunden. Soweit erforderlich, erteilen die beteiligten Gemeindekirchenräte die erforderlichen Vollmachten.

(2) Kommt es zu Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Kirchengemeindeverbandes oder Verbandsausschusses, wird der Kreiskirchenrat um Vermittlung gebeten. Lassen sich die Meinungsverschiedenheiten auf diese Weise nicht ausräumen, kann das Konsistorium um Vermittlung gebeten werden. Dessen Entscheidung ist endgültig.

§ 5**Auflösung des Verbandes**

Bei einem Ausscheiden einer Gemeinde aus dem Verband erfolgt keine Vermögensauseinandersetzung. Im Falle einer Auflösung des Verbandes wird das Vermögen zu gleichen Teilen auf die beteiligten Gemeinden aufgeteilt.

§ 6**Inkrafttreten und Dauer**

(1) Diese Satzung tritt am 1.1.1998 in Kraft.

(2) Artikel 78 Absatz 2 der Kirchenordnung ist bei Inkrafttreten und bei Änderungen zu beachten.

Stralsund, den 15. Januar 1998
Der Gemeindegemeinderat St. Nikolai

gez. Lange, P. (Vors.) gez. Böhme gez. Stabenow

Für die Richtigkeit der Abschrift:
(L.S.)

Lange, P.
Vors. GKR St. Nikolai

Stralsund, d. 19. Januar 1998

Nr. 15) Satzung für das „Haus Kranich“ in Zinnowitz

Pommersche Ev. Kirche Greifswald, 19. Oktober 1998
Das Konsistorium
D II/1 358-1 - 7/98

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 18.9.1998 die Satzung für das „Haus Kranich“ in Zinnowitz beschlossen. Nachstehend veröffentlichen wir diese Satzung vom 13. August 1998.

Harder
Konsistorialpräsident

Satzung für das „Haus Kranich“ in Zinnowitz vom 13. August 1998

§ 1

Rechtsform, Sitz

(1) Die Pommersche Ev. Kirche ist Eigentümerin des Hauses „Haus Kranich“ mit Sitz in Zinnowitz.

(2) Das Haus Kranich ist ein selbständiges Sondervermögen der Pommerschen Ev. Kirche.

§ 2

Zweckbestimmung

(1) Das Haus Kranich als Sondervermögen der Kirche dient ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, karitativen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Eine Änderung der Zweckbestimmung oder die Auflösung dieses Vermögens erfordert eine entsprechende Beschlußfassung des Kuratoriums und bedarf der Zustimmung des Konsistoriums.

§ 3

Aufgaben

(1) Das Haus Kranich dient der Durchführung von Tagungen, Seminaren, Rüstzeiten u. ä. Es wird für Zwecke der Seelsorge an Soldaten und an Angehörigen des Bundesgrenzschutzes genutzt. Es dient weiterhin der Erholung kirchlicher Mitarbeiter und anderer Gemeindeglieder.

(2) Eine Änderung der Aufgaben erfordert eine entsprechende

Beschlußfassung des Kuratoriums und bedarf der Zustimmung des Konsistoriums.

§ 4

Organe

Für das Haus Kranich werden als Organe das Kuratorium und der Vorstand tätig.

§ 5

Kuratorium

Dem Kuratorium gehören für die Dauer von sechs Jahren an:

- bis zu drei Mitglieder, die durch das Konsistorium benannt werden
- bis zu drei Mitglieder, die vom Evangelischen Militärbischof benannt werden,
- ein Mitglied, das von der Seelsorge im Bundesgrenzschutz benannt wird,
- bis zu zwei Mitglieder, die vom Kirchenkreis Greifswald benannt werden, darunter ein Vertreter von der Insel Usedom
- ein Mitglied, das vom Gemeindegemeinderat Zinnowitz benannt wird,
- ein Mitglied, das vom Diakonischen Werk benannt wird.

§ 6

Aufgaben und Arbeitsweise des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium ist für alle grundsätzlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Haus Kranich zuständig, insbesondere

- für Beschlüsse über die Satzung,
- für die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- für die Anstellung der Leiterin oder des Leiters auf Vorschlag des Vorstandes,
- für die Beschlußfassung über den Wirtschaftsplanauf Vorschlag des Vorstandes,
- für die Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes,
- für die Entscheidung über die Verwendung von eventuell erzielten Überschüssen und den Ausgleich von Verlusten auf Vorschlag des Vorstandes,
- für die Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
- für die Entscheidung über größere Investitionen,
- für Grundsätze der Belegung

(2) Die Sitzungen des Kuratoriums werden von der oder dem Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich zusammen sowie auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern. Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Beschlüsse nach § 2 (2) und nach § 3 (2) dieser Satzung sowie Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kuratoriums.

(3) Die Leiterin oder der Leiter nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums grundsätzlich teil.

(4) Über die Sitzungen des Kuratoriums sowie über die gefaßten Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt.

(5) Die Mitarbeit im Kuratorium erfolgt ehrenamtlich. Die Erstattung von Auslagen kann erfolgen.

§ 7

Vorstand

(1) Das Kuratorium wählt für die Dauer von 6 Jahren aus seiner Mitte einen Vorstand, dem in der Regel ein Mitglied, das vom Konsistorium benannt worden ist, angehört. Das Kuratorium bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Vorstands.

(2) Dem Vorstand obliegt die laufende Begleitung der Arbeit des Hauses Kranich. Insbesondere ist der Vorstand zuständig

- für die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und der Jahresrechnung,
- für die Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit für das Haus Kranich,
- für die Vertretung des Hauses Kranich nach außen, soweit dies nicht durch die Leiterin oder den Leiter zu geschehen hat.

(3) Der Vorstand vertritt das Haus Kranich gerichtlich und außergerichtlich. Die oder der Vorsitzende vertritt den Vorstand, insbesondere beim Abschluß von Verträgen, soweit diese nicht den laufenden Betrieb des Hauses betreffen.

§ 8

Leitung

(1) Für das Haus Kranich wird eine Leiterin oder ein Leiter angestellt.

(2) Die Leiterin oder der Leiter ist für den laufenden Betrieb des Hauses zuständig, insbesondere

- für die Anstellung der erforderlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen des Wirtschaftsplanes und für die Dienstaufsicht,
- für die Wirtschafts- und Kassenführung
- für die Belegung und Auslastung des Hauses
- für die Betreuung der Gäste des Hauses.

(3) Die Bewirtschaftung des Hauses erfolgt nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung.

(4) Die Leiterin oder der Leiter handelt im Einvernehmen mit dem Vorstand, erstattet diesem gegenüber Bericht und informiert das Kuratorium in seinen Sitzungen.

(5) Der Leiterin oder dem Leiter kann für bestimmte Arten von Geschäften vom Vorstand Vertretungsmacht wie bei einem besonderen Vertreter im Sinne des Vereinsrechts eingeräumt werden.

§ 9

Wirtschaftsprüfung

Für das Haus Kranich erfolgt eine Wirtschaftsprüfung, die in die Entscheidungen des Vorstands und des Kuratoriums einbezogen wird.

§ 10

Auflösung

Bei Auflösung fällt nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das verbleibende Vermögen an die Pommersche Evangelische Kirche mit der Auflage, dieses ausschließlich und unmittelbar für kirchlich-diakonische Zwecke zu verwenden.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde vom Kuratorium auf seiner Sitzung am 13. August 1998 beschlossen.

(2) Sie bedarf der Zustimmung der Kirchenleitung der Pommerschen Ev. Kirche. Änderungen dieser Satzung bedürfen ebenfalls der Zustimmung der Kirchenleitung.

Zinnowitz, am 13.8.1998

gez.

Harder
Dr. R. Sauerzapf
W. Gerbitz
Th. Gärner
W. Wenzel
B. Nipper

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

C. Personalmeldungen

Berufen:

Pfarrer Bernhard **Giesecke** mit Wirkung vom 1. September 1998 in die Pfarrstelle Garz/Rügen I, Kirchenkreis Stralsund.

Pfarrer Gunnar **Fischer** mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 in die Pfarrstelle Prohn/Groß Mohrdorf, Kirchenkreis Stralsund.

Pfarrer Volker-Johannes **Richter** mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 in die Pfarrstelle Schaprode, Kirchenkreis Stralsund.

Pfarrerinnen Käthe **Lange** zum 1. November 1998 in die Pfarrstelle Christuskirche I in Greifswald.

Ruhestand:

Pfarrer Helmut **Ritter** aus Zinnowitz, Kirchenkreis Greifswald, wurde zum 1. 10.1998 in den Ruhestand versetzt.

D. Freie Stellen

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Steinhagen** ist im Umfang von 75% wiederzubesetzen.

Wir wünschen uns eine/n Pfarrer/in, der/die bereit ist, mit uns zu leben und das Gemeindeleben aktiv zu gestalten.

Der GKR sieht besondere Schwerpunkte in der

- Kinder-, Konfirmanden- und Jugendarbeit,
 - seelsorgerischem Dienst im Pflegeheim Negast,
 - der Pflege und dem Ausbau der Kontakte zur Partnergemeinde.
- Der Gemeindegemeinderat wird sie / ihn aktiv bei den vielfältigen pfarramtlichen Aufgaben unterstützen.

Zur Kirchengemeinde gehören 710 Gemeindeglieder, bei einer Predigtstelle.

Eine geräumige, renovierte Pfarrwohnung (150-200 qm/7 Zimmer, Küche, 2 Bäder) kann sofort bezogen werden.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl.

Weitere Informationen über Alexander Kuhn, Hauptstraße 55, 18442 Negast (Tel. 03 83 27 / 6 00 98) oder Pfr. Burghard Rübcke, 18510 Quitzin (Tel. 03 83 25 / 2 55)

Auslandsdienst in Peru

Die Evangelische Lutherische Kirche in Peru, Lima sucht zum 15. Juni 1999 für die deutschsprachige Gemeinde (ca. 250 Mitglieder und deren Angehörige) eine/n Pfarrer/in. Erwartet werden

- Freude an der Verkündigung,
- Verständnis für ein Land, das durch soziale und ethnische Kontraste geprägt ist,
- Toleranz in bezug auf verschiedene Frömmigkeitsformen und eine ökumenische Einstellung,
- Fähigkeit zur Kommunikation und Organisation,
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit einem Team ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Zur Gemeinde gehören eine Kindertagesstätte in einem Arbeiterviertel und ein sich selbst tragender Entwicklungsdienst. In Lima gibt es eine Deutsche Schule mit Abiturabschluß.

Ein Intensivkurs zum Erlernen der spanischen Sprache ist vorgesehen.

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim:

Kirchenamt der EKD

Postfach 21 02 20

30402 Hannover

Tel.: 05 11/27 96 - 2 27 oder -2 28

Fax: 05 11/27 96 - 7 17

e-mail: uebersee@ekd.de

Bewerbungsfrist: 15. Dezember 1998 (Eingang beim Kirchenamt der EKD)

Evangelische Kirche in Deutschland

Kirchenamt

Postfach 21 02 20

30402 Hannover

Tel.: (05 11) 27 96(0)-

Fax: (05 11) 27 96 - 7 07

Liste der Orte, in denen im Jahre 1999 Urlauberseelsorge im Ausland vorgesehen ist (Änderung vorbehalten)

Dänemark

Allinge/Bornholm	Mitte Juni bis Ende August
Blaavand/Vestjütland	Mitte Juni bis Ende August
Ebeltoft/Ostjütland	Mitte Juni bis Ende August
Hals/Nordjütland	Mitte Juni bis Ende August
Henne Strand/Vestjütland	Mitte Juni bis Ende August
Lokken und Hune-Blokhus/Nordjütland	Mitte Juni bis Ende August
Marielyst/Falster	Mitte Juni bis Ende August
Poulsker/Bornholm	Mitte Juni bis Ende August
Nordby/Fano	Mitte Juni bis Ende August
Hvide Sande/Nordjütland	Mitte Juni bis Ende August
Kongsmark/Romo	Mitte Juni bis Ende August

Frankreich

Anduze/Cevennen	Juli und August
Arcachon/Mimizan	Juli und August

Argeles/Collioure	Mitte Juli bis Ende August
Insel Oleron	Juli und August
La Grande Motte/Carmague	Juli und August
Le Cap d' Agde/Languedoc	Juli und August
Port Grimaud/Cote d' Azur	Juli und August

Griechenland

Insel Kos	Mai bis September
-----------	-------------------

Italien

Bardolino und Campingplatz Lazise	Juni bis September
Bibione Pineta und Lido del Sole	Juni bis September
Brixen	Ostern, Juli bis September
Bruneck/Pustertal	Juli bis September
Cavallino/Adria, Union Campingplatz	Mitte Mai bis Mitte September
Malcesine/Gardasee	Juli bis September
Manerba/Gardasee	Juli bis September
Naturns und Schlanders/Südtirol	Ostern, Juli bis September
Sexten/Südtirol	Weihnachten, Juni bis September
St. Ulrich/Grödnertal	Juli bis September
Sulden/Südtirol	Ostern Mitte Juli bis Mitte September

Litauen

Nidden	Mitte Juni bis Mitte September
--------	--------------------------------

Niederlande

Insel Ameland/Friesland	Juli und August
Cadzand/Zeeland	Ostern, Juli und August
Callantsoog und Den Helder nördl.	
Alkmaar (Julianadorp)	Juli und August
Domburg und Oostkapelle/Walchern	Ostern, Juli und August
Renesse	Juli und August
Insel Schiermonnikoog/Friesland	Juli und August
Insel Texel/Nordhalland	Juli und August
Insel Vlieland/Friesland	Juli und August
Zoutelande/Walchern	Juli und August
Groet	Juli und August

Polen

Gizycko/Masuren	Mai bis August
Karpacz/Wang Riesengebirge	Mai bis September

Ungarn

Siofok-Balatonszarso	Juli und August
Keszthely-Balatonfüred	Juli und August

Österreich (alle nicht gekennzeichneten Orte gehören in Kategorie A)

Burgenland

B Bad Tatzmannsdorf	Juli und August
Neusiedl a. See und Gols	Juli und August

Kärnten

B Afritz/Feld a. See	Juli und August
----------------------	-----------------

Bad Kleinkirchheim/Wiedweg	
	Juli oder August
Egg bei Villach	Juli und August
B Gmünd und Fischertratten	Juli oder August
B Hermagor und Watsching/Pressegger See	Juli und August
Kötschach-Mathen und Treßdorf	Juli und August
Krumpendorf und Pörtschach	Juli und August
Maria Wörth	Mitte Juli bis Mitte September
Klopein	Juli und August
B Millstatt	Juli und August
B Obervellach	Juli und August
B Ossiach und Tschöran	Juli und August
B Techendorf	Juni bis September
B Velden und Moosburg	Juli und August
Weißbriach	Juli oder August
<i>Niederösterreich</i>	
B Baden bei Wien	Juli und August
Mitterbach a. Erlaufsee	Juli oder August
B Region Semmering-Rax-Schneeberg	Juli oder August
<i>Oberösterreich</i>	
Attersee und Weyregg	Juli und August
B Bad Hall	Juli oder August
B Gmunden	Juli und August
Mondsee und Unterach	Juli und August
B Scharnstein	Juli
St. Wolfgang mit Strobl	Mitte Juni bis Mitte September
<i>Osttirol</i>	
B Lienz und Umgebung	Juli bis September
<i>Tirol</i>	
Fulpmes und Neustift	Mitte Juli bis Mitte September
Imst und Ötz	Juli und August
Jenbach und Umgebung	August
Kitzbühel	Mitte Februar bis Mitte März u. Mitte Juni bis Mitte September
B Kufstein	Juli und August
Landeck und St. Anton	Juli oder August
Mayrhofen und Fügen	Juli und August
Petrisau und Achenkirch	Weihnachten, Juli und August
Serfaus	Februar/März
Seefeld	Januar bis März u. Mitte Juni bis Mitte September
Sölden und Huben/Ötztal	August
B Wildaschönau und Wörgl	Juli und August
<i>Salzburg</i>	
B Bad Gastein	Mai bis September
Salzburg und Umgebung	Juli und August
Bad Hofgastein/Badgastein	Juli und August
B Golling und Hallein	August
Lofer	Juli und August
B Mittersill	Mitte Juni bis Mitte September
Seekirchen/Flachgau	Juli und August
Wagrein und Werfenweng	Juli oder August
Zell a. See	Juli und August

Steiermark

Bad Aussee und Bad Mitterndorf

Juli und August

B Ramsau

Juli und August

*Voralberg***B** Bludenz

Juli und August

Bregenz

Juli und August

Feldkirch

Juli und August

Schruns

Juli und August

Langzeiturlauberseelsorge

Arco/Gardasee

April bis Oktober

Algarve

April bis Oktober

Mallorca

1.9.1999 bis 30.6.2000

Gran Canaria-Nord

1.9.1999 bis 30.6.2000

Rhodos

1.9.1999 bis 30.6.2000

Teneriffa-Nord

1.9.1999 bis 30.6.2000

Bilbao (Gemeindedienst)

1.9.1999 bis 30.6.2000

Zur Vorbereitung auf die Urlauberseelsorge lädt das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland die mit der Urlauberseelsorge beauftragten Pfarrerinnen und Pfarrer zu einem 1-tägigen Gespräch nach Iserlohn ein. Getrennt nach Urlaubsregion findet die Tagung in der Zeit vom 22.3.-26.3.1999 statt.

In Vorbereitung:

Atalya/Türkei

Kreta/Griechenland

Bewerbung

um einen Dienst als Urlauberpfarrer/in/Urlauberpfarrer im Ausland

Name, Vorname

Postleitzahl, Ort, Datum

Amtsbezeichnung

Straße, Haus-Nr.

Emeritus: ja nein

Wenn ja, seit wann? _____

Telefon, auch Vorwahl

An (Name und Anschrift der Kirchenleitung)

durch Superintendent/Dekan: _____

Ich bewerbe mich um einen Auftrag als Urlauberpfarrer/in in:

(Land)

(Ort)

(Zeit)

ersatzweise:

(Land)

(Ort)

(Zeit)

Begründung für den gewünschten Einsatzort (z. B. bestehende Partnerschaft, Verbindung zu vorhandenen örtlichen kirchlichen Einrichtungen, aus persönlichen Gründen etc.):

Für den Urlauberseelsorgedienst steht mir ein Pkw zur Verfügung? ja nein

Ich reise allein

mit Ehefrau/Ehemann

mit Kindern

(_____ Mädchen, Alter _____)

(_____ Junge/n, Alter _____)

Ich war bereits Urlauberpfarrer/in in (Ort, Jahr):

Ich habe an dem gewünschten Einsatzort bereits ein Quartier gemietet

Ich stehe bereits in Verhandlung wegen eines Quartiers

Ich bin unabhängig, da ich mit eigenem Wohnwagen reise

Ich habe noch kein Quartier in Aussicht

Für die Überweisung der Beihilfe des Kirchenamtes der EKD in Hannover nenne ich folgendes Konto:

Konto-Nr.: _____

BLZ: _____

Bankinstitut: _____

Unterschrift _____

(Ort, Datum)

(Name und Anschrift d. Gliedkirche)

urschriftliche weitergeleitet:

An das
Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung III
-Kirchliches Außenamt -
Postfach 21 02 20

mit folgendem Vermerk:

_____ Unterschrift

E. Weitere Hinweise

Nr. 16) Friedrich-Wilhelm-Krummacher-Haus

Dem Haus der Stille Weitenhagen wurde am 20.6.1998 der Name „Friedrich-Wilhelm-Krummacher“ verliehen.

Die Anschrift lautet:

„Friedrich-Wilhelm-Krummacher-Haus“
Haus der Stille in der Pommerschen Ev. Kirche
Hauptstraße 94
17498 Weitenhagen

Nr. 17) Materialangebot zur Jahreslosung 1999

Pommersche Ev. Kirche Greifswald, den 29.10.1998
Das Konsistorium
D I/Nx. 396 - 12/98

Nachstehend veröffentlichen wir eine Mitteilung zum Materialangebot zur Jahreslosung 1999 mit der Bitte, entsprechende Bestellungen direkt beim Kunstdienst der sächsischen Landeskirche vorzunehmen.

Angebot: Material zur Jahreslosung 1999

Der Kunstdienst der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens bietet an:

Material zur Jahreslosung 1999 - Dias und Texte

12 Farbdias in Folientasche:

Textheft: Einführung, Bildbetrachtungen, Kanon,
begleitende Texte zum Nachdenken, Bildkarte
Verfasser: Dr. Heinz Hoffmann, langjähriger Leiter des
Kunstdienstes der Ev. Kirche in Berlin (Ost)
Preis: 17,50 DM

Bildkarten der Jahreslosung (DIN A6)

Staffelpreise: ab 10 Stück je 60 Pf
ab 50 Stück je 50 Pf
ab 100 Stück je 40 Pf

Poster

DIN A4 3,- DM ab 10 Stück je 2,- DM
DIN A3 5,- DM ab 10 Stück je 4,- DM

Sämtliche Preise zuzüglich Porto

Bestellungen werden erbeten an:

Kunstdienst-Bildstelle
Haus der Kirche,
Hauptstraße 23
01097 Dresden
Telefon (03 51) 8 12 43 72 Telefax (03 51) 8 12 43 74

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 18) Durchführung Glaubensseminar vom 19.-25.4.1999

Pommersche Ev. Kirche
Das Konsistorium
D I/Nx. 396 - 10/98

Nachfolgend geben wir den Termin für ein Glaubensseminar, das vom 19. – 25. April 1999 in Heringsdorf, Haus Bethanienruh, stattfindet, bekannt. Wir bitten, diesen Termin ggf. bei der Rüstzeitplanung 1999 zu berücksichtigen.

Unter der Überschrift **Christ werden – Christ bleiben** werden wir vom 19.4. bis zum 25.4.1999 im Ev. Erholungsheim Bethanienruh eine Vortragsreihe zu Grundfragen des Glaubens anbieten.

Selten ausgesprochen, aber häufig stillschweigend vorausgesetzte Grundinformationen zum Glauben der Christen werden vermittelt. Das Seminar will informieren, Wege zum eigenen Nachdenken öffnen und sowohl Christen in Ihrem Glauben vergewissern, als auch „Noch – Nicht – Christen“ Hilfestellungen auf dem Weg zum Christ-Werden geben.

Wir wollen Sie einladen, möglichst mit einer Gemeindegruppe dieses Angebot wahrzunehmen, da uns die Verbindung zur Heimatgemeinde als Voraussetzung dafür erscheint, daß die aufgenommenen Informationen und Glaubenshilfen auch tragfähig werden. Natürlich ist es auch möglich einzelnen Personen dieses Seminar anzubieten, wobei wir bedenken müssen, daß die Möglichkeit bestehen sollte aufgedeckte Fragen bei dem örtlichen Seelsorger zu reflektieren.

Verantwortet wird dieses Seminar von Pastor Peter Nieber - Bansin.

Anmeldungen und Fragen richten Sie bitte an:

Frau Gabriele Hasse, Ev. Erholungsheim Bethanienruh, Badstraße 11, 17424 Seebad Heringsdorf Tel./Fax (03 83 78) 2 24 30, Funk 01 71 / 7 63 14 32

Für das Konsistorium
Dr. Nixdorf
Oberkonsistorialrat

Nr. 19) Aufruf an alle Pfarrerinnen und Pfarrer in Pommern, die amtierenden wie die im Warte- oder Ruhestand

Cottbus, den 27. August 1998

Liebe Pfarrerinnen und Pfarrer,

für eine wissenschaftliche Untersuchung benötige ich Ihre Hilfe. Ich habe in Berlin Theologie studiert, interessiere mich besonders für die Analyse von Predigten und bereite gerade in Begleitung von Prof. Klaus-Peter Jörns (Berlin) eine Doktorarbeit vor, die in etwa den Titel tragen soll:

Predigt des Evangeliums in der Wendezeit. Das Ende der DDR im Spiegel von Predigten aus der Zeit zwischen August 1989 und Januar 1990.

Deshalb suche ich nach Predigten, die in der ehemaligen DDR in dieser genannten Zeit gehalten worden sind. Wenn Sie mir dafür Ihre Manuskripte zur Verfügung stellen würden, wäre ich Ihnen sehr dankbar. Speziell benötige ich solche Predigten, die den gesellschaftlichen und politischen Umbruch biblisch bzw. biblisch-theologisch reflektieren. Es geht dabei nicht um „politische Predigten“ im engeren Sinne. Sondern ich interessiere mich für alle diejenigen Predigten, in denen Sie die konkrete Situation der Wende im Zusammenhang des Predigttextes erfahrbar zu

machen versuchen.

Ich selbst bin in der DDR großgeworden, und eine Bewahrung aller guten und gewichtigen Äußerungen dieser Zeit liegt mir persönlich sehr am Herzen.

Meine Bitte ist nun, daß Sie mir so bald als möglich, spätestens bis Ende Januar 1999 solche Predigten zuschicken mögen. Predigten aus der Zeit zwischen August 1989 und Januar 1990, insbesondere aber aus den Monaten Oktober und November. Meine Adresse:

Markus Böttcher
Albertusstraße 20,
03050 Cottbus

Im Voraus bedanke ich mich und verbleibe mit brüderlichen Grüßen
Ihr Markus Böttcher.